



Landesverband
Schleswig-Holstein

BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendam 16 | 24103 Kiel

An das
PLANUNGSBÜRO DÖRR GBR
AM HEUBERG 22
21755 HECHTHAUSEN

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung: Uta von Bassi

E-Mail: vonbassi@freenet.de

Kiel, Datum 30.04.2026

**Betreff: GEMEINDE SCHIPHORST,
Bauleitplanung der Gemeinde Schiphorst für die 6. Änderung des
Flächennutzungsplanes für das Gebiet „nordwestlich von Schiphorst
nördlich des Eichedeer Weges“, hier: Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Gemeindemitglieder, sehr geehrtes Team vom Planungsbüro,

vorausschicken möchten wir Folgendes: Dem BUND war zu dem Zeitpunkt der Abgabe der
Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren sowie zur 7. Änderung des F-Plans sowie 17.
Änderung des B-Plans Windpark Schiphorst II (s.o.) vom 12.06.25 nicht klar, dass die 6.
Änderung des F-Plans in dieses Zielabweichungsverfahren nicht inkludiert ist. Insofern bitten
wir die Gemeinde, die vorgebrachten Argumente für das Zielabweichungsverfahren vom
12.06.25 für die oben genannte Bauleitplanung für die 6. F-Plan-Änderung in der hiermit
aktualisierten Form zu berücksichtigen.

Der BUND bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung. Er bittet erneut um eine stärkere
Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Raumordnung von Schiphorst. Zur
Aktualisierung unserer Argumentation möchten wir voranschicken, dass die
Wirtschaftsministerin Katherina Reiche die Weichenstellungen der Vorgängerregierung
insofern verändert (hat), als sie ein stärkeres Gewicht auf den Ausbau des Leitungsnetzes
sowie von Speicherkapazitäten setzt. Sie lehnt den unbegrenzten Zubau von WEA ab, wenn
die vorhandenen Stromleitungen den Zugewinn an Strom nicht abtransportieren können und
es für die Verbraucher zu teuer wird, die abgeschalteten WEA zu finanzieren. Auch hierin liegt
ein öffentliches Interesse. Es geht also um eine abgestimmte Planung, die bei dem
vorliegenden Projekt nicht zu erkennen ist. Der BUND steht hinter den Zielen der
Energiewende, aber Naturschutz und erneuerbare Energie müssen in Einklang gebracht
werden.

Wenn es um Flächenziele geht wie die 3% Landesfläche von SH, die für Windenergie definiert
werden soll, dann sollte man tatsächlich die besten Flächen auswählen und nicht durch
unnötiges Tempo ungünstige Standorte wählen, die dann in der Flächen-Bilanz zu verbuchen
sind, aber langfristig nicht das beste Ergebnis für das Land, seine Bewohner und die Tierwelt
bieten. Die Fläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung
von Vorranggebieten Windenergie praktisch zur Verfügung steht, umfasst z.Z. rund 7,2

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt-
und Naturschutzvereinigung i.S.d.
UmwRG. Spenden und
Mitgliedsbeiträge sind
steuerabzugsfähig, Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind

Prozent der Landesfläche und ist in einer Potenzialflächenkarte dargestellt. Hier verweist der BUND auf die Potenzialfläche auf der Domäne Steinhorst, die im Regionalplan aufgeführt ist und für WEA geeigneter erscheint. Ein Plus wäre, dass der Kreis, also die Allgemeinheit, finanziell profitieren würde. Zusätzlich könnte die Gemeinde Steinhorst durch die 0,2 Cent-Abgabe ihr Schwimmbad, das auch für die umliegenden Dörfer wichtig ist, langfristig besser finanzieren. Ein größeres öffentliches Interesse sollte stärker wiegen als ein privatwirtschaftliches, dessen Durchsetzung nur durch Ausnahmeregelungen herzustellen ist.

Zur Bauleitplanung 6. Änderung des F-Plans:

Die Gemeinde Schiphorst plant Folgendes: Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Windpark Schiphorst I“, für das Gebiet nordwestlich von Schiphorst nördlich des Echedeer Weges, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering des bestehenden Windparks zu schaffen. Zugleich soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark“ der Gemeinde Schiphorst im Rahmen des Planverfahrens aufgehoben werden. Das Plangebiet liegt nordwestlich der Gemeinde Schiphorst nördlich des Echeder Weges an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Stubben. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiphorst.

Der Bezug der Gemeinde in der Abwägungstabelle auf das herausragende öffentliche Interesse an dem Zubau von WEA auch in nicht für den Windausbau vorgesehenen Flächen und somit das Recht auf unbeschränktes Repowering, was Höhenbegrenzungen und Abstände betrifft, in einem Gebiet, das nicht mehr in den Windenergie-Potenzialkarten der aktuellsten Regionalplanung vom Sommer 2025 vorkommt, ist nicht mehr zugkräftig, sondern überholt. Unseres Erachtens darf kein Repowering genehmigt werden, wenn die alten Windparks die Kriterien z.B. nach Größe nicht erfüllen können. Zusätzlich muss unbedingt geklärt werden, ob die Biotopverbundachsen der Landesplanung, der Metropolregion Hamburg und der Wanderkorridor für Wildtiere des LRP Abb. 32 hinreichend berücksichtigt worden sind. Angesichts von Klimawandel und Artensterben ist der Biotopverbund ein gleichwertiges Ziel der Raumordnung und darf nicht übergangen werden. Selbst die großen Stromtrassenbetreiber wie 50 Hertz und TenneT haben den Grundsatz: **Keine Planung in die Ausnahme.** Es ist für zukünftige Generationen sicherzustellen, dass Umwelt und Natur resilient bleiben und sich regenerieren können. Daher müssen Wandermöglichkeiten von Wildtieren auch in Zukunft gewährleistet sein.

Hinzu kommt in naturschutzfachlicher Hinsicht eine neue Sachlage: Deutschland und somit auch Schleswig-Holstein haben eine besondere Verantwortung für die europäische Wildkatze (*Felis silvestris*), die im Herbst 2025 erstmals durch das Senckenberg Institut im Gebiet Roseburg/Wotersen genetisch zweifelsfrei nachgewiesen wurde. Drängender als zuvor stellt sich die Aufgabe, für diese scheue und die menschlichen Siedlungen meidende Art Bedingungen des Überlebens zu schaffen. Sie braucht Wanderkorridore, möglichst entlang von renaturierten Bächen (Barnitz), an die keine vergrämden Windräder herangebaut werden dürfen.

Die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg sollten sich, orientierend an den Planungen der Metropolregion, neben dem Rotwildwegeplan auch für einen Wildkatzenwegeplan einsetzen. Letzterer müsste in störungsarmen Gegenden verlaufen und verbindlich in die Planungswerke eingetragen werden. Diese Waldkorridore sollten möglichst eine Breite von 50 Metern nicht unterschreiten, um ein waldähnliches Binnenklima zu schaffen. Die Planungsbehörden müssen die neue Sachlage berücksichtigen. Gerade entlang von Siedlungsachsen (hier Hamburg/Lübeck) müssen ausreichende Freiräume für Wildtiere mitgeplant werden, will man nicht gegen grundlegende Gesetze von Raumordnung, Baugesetzbuch und Naturschutzgesetzen verstoßen, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene.

Das Positionspapier „Das Screening in der RED III“ BWE Bundesverband Windenergie gibt Tipps, wie ein schneller Ausbau erfolgen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass erhobene Umweltdaten benutzt werden dürfen. Es müsse aber eine Deltabetrachtung stattfinden, bei der überprüft wird, ob neue SUP-relevante Daten seit Planerstellung hinzugekommen seien. Das betreffe in der Regel nur neue Artvorkommen, die bei Planveröffentlichung noch nicht bekannt waren oder die Neuausweisung von Natura2000-Gebieten.

In Schleswig-Holstein ist die Wildkatze als neue Art seit Herbst 2025 nachgewiesen, also **nach** Planerstellung der Gemeinde. Für diese besonders geschützte Art wären Waldkorridore, aber zumindest Knicks von besonderer Bedeutung, damit sie verinselt liegende Wälder erreichen kann. Die strukturreiche Kulturlandschaft um Eichede, Schiphorst und Steinhorst mit den verstreuten Waldinseln könnte ein potenzielles Habitat für die Wildkatze sein, wenn man die Voraussetzungen hierfür schafft, statt sie zu verhindern. Die A1 ist eine die Landschaft und Natur zerschneidende Linie, an der entlang eine Siedlungsachse definiert wurde. Hier muss dringend für wandernde Arten (Rothirsch, Wildkatze u.a.) Raum gelassen werden, damit zwei oder drei störungsarme Überquerungen mit Hinterlandanbindung in der Zukunft realisiert werden können, damit wir in SH kein Artensterben erleben. Diese Wildtierbrücken könnten durchaus durch Ausgleichszahlungen für die Energieinfrastruktur finanziert werden.

Unsere Einwendung zu o.g. Projekt begründet sich in Analogie zu dem Zielabweichungsverfahren vom 12.06.2025 wie folgt:

Die Pläne der Gemeinde/ eines Investors sind folgende:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Windpark Schiphorst I“, für das Gebiet nordwestlich von Schiphorst nördlich des Eichedeer Weges, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering des bestehenden Windparks zu schaffen. Zugleich soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark“ der Gemeinde Schiphorst im Rahmen des Planverfahrens aufgehoben werden. Das Plangebiet liegt nordwestlich der Gemeinde Schiphorst nördlich des Eicheder Weges an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Stubben. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schiphorst.

Zeitgleich wird Folgendes geplant:

„Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Des Weiteren soll der Beschluss für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 13 b Landesplanungsgesetz (LaplaG) gefasst werden, da das Plangebiet im Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Windenergie nicht als Potenzialfläche ausgewiesen wurde.“ (S.3)

Der BUND mahnt an: Es soll in einem Gebiet gebaut werden, das nicht für WEA vorgesehen ist, sondern laut F-Plan der Landwirtschaft vorbehalten ist. Kommunale Planungen dürfen der Regionalplanung nicht zuwiderlaufen, daher hier ein Zitat aus dem Landschaftsrahmenplan III, S. 20:

„Grundsätzlich ist auch eine Vereinheitlichung der Agrarlebensräume zu beobachten, die nicht nur auf Dünger und Pestizidanwendungen sowie Ent- und Bewässerung zurückzuführen ist, sondern das strukturelle Umfeld der Agrarflächen betrifft. So wurden beispielsweise Windschutzhecken und Gebüsch in die Marsch und weiträumige Niederungen gepflanzt, wodurch die von Wiesenvögeln als Bruthabitat nutzbaren Flächen erheblich verringert wurden. Gleiches trifft auch für den Bau von Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen zu, die vertikale Barrieren darstellen.“

Angesichts der Analyse klingt die Prognose im LRP resigniert und ist offenbar mit wenig Glauben an die Durchsetzungsfähigkeit des LRP formuliert worden:

„Dennoch ist nicht zu erwarten, dass die oben geschilderten bisherigen negativen Entwicklungen mit ihren nachhaltigen Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Belastung von Böden und Grundwasser kurzfristig angehalten werden können.“

(Landschaftsrahmenplan Planungsraum III, 2020)

Es wird aufgeführt, welche Arten und Lebensräume im ländlichen Raum besonders betroffen sind. Hiervon werden zahlreiche Biotope und Arten im Raum Schiphorst betroffen sein:

Besonderes Handlungserfordernis besteht für:

Lebensräume/Biotope:

- Dauergrünland, gegrüptes Grünland
- Knicks/Knicksysteme,
- Feldraine, Kleingewässer/Tümpel

- *Naturnahe Fließgewässer/Bäche,*
- *ungenutzte Gewässerränder*
- *Brachflächen*

Arten:

- *Kammolch, I + IVI, U1*
- *Rotbauchunke, II + IV, k: U1*
- *Braunkehlchen, I*
- *Feldlerche, I, RL 3*
- *Gartengrasmücke, I*
- *Gelbspötter, I*
- *Neuntöter, I, RL V*
- *Rebhuhn, I, RL V*
- *Wiesenweihe, I, s, RL 2*

Warum werden die oben aufgeführten Arten im Artenschutzgutachten nicht betrachtet? Außerdem fehlt die Wildkatze, für die ein Wanderkorridor geschaffen werden muss. Unseres Erachtens muss vor Plangenehmigung genau geprüft werden, ob Funktionen im LPR III festgelegt worden sind oder noch festgelegt werden müssen, die die Errichtung einer weiteren WEA im Außenbereich in einem beschleunigten Verfahren zwingend verhindern. Denn es heißt, dass WEA nur zulässig seien, „wenn der **Raumordnungsplan an der** von der Gemeinde für Windenergie geplanten **Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.**“ Die Gemeinde hat nämlich kein automatisches Anrecht auf Zielabweichung, auch wenn die Planungsunterlagen dies suggerieren:

§ 13 LaplaG – Zielabweichung

(1)1Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die Abweichung von Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Absatz 2 ROG in einem gesonderten Verfahren. 2Sie entscheidet hierüber ergänzend zu § 6 Absatz 2 ROG im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten

Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen.

(2) Auf eine Zielabweichung besteht kein Anspruch.

In den Planunterlagen steht richtigerweise: „In der kartographischen Darstellung des Entwurfes zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Windenergie (Stand: September 2024) ist das Plangebiet **nicht** als Potenzialfläche für Windenergiegebiete ausgewiesen.“ (S. 12)

Im ROG wird in dem Paragraphen ROG § 6, Ausnahmen und Zielabweichung, formuliert, unter welchen Bedingungen Ausnahmen zugelassen werden können, die u.E. aber zum jetzigen Zeitpunkt für Schiphort nicht gegeben sind:

(1) Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.

*(2) Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, **wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.***

Die Zielsetzung des ROG sieht allerdings vor, dass ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen ist. Diesem Grundsatz muss auch in Schiphorst gefolgt werden. Zur Gemeindeöffnungsklausel informiert die Windenergiebranche selbst folgendermaßen:

*„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, **wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.**“*

https://www.windenergie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/20240313_BWEInformationspapier_Gemeindeoeffnungsklausel.pdf

Zu klären ist also, ob in dem besagten Plangebiet nicht doch gravierende verhindernde Festlegungen vorliegen oder vorliegen werden, was der BUND bittet zu prüfen, denn der Planungsraum weist als wertvolle Kulturlandschaft schützenswerte Knicks und Gräben auf und ist zudem als Biotopverbundachse auch für die Wildkatze geeignet. Für einen Teilbereich des Plangebiets ist in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplan-Entwurfes ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen worden. Auf diese Umstände weisen

die Planungsunterlagen selbst an unterschiedlichen Stellen hin. Grundsätze der Raumplanung sind nach ROG §2,2 zu beachten:

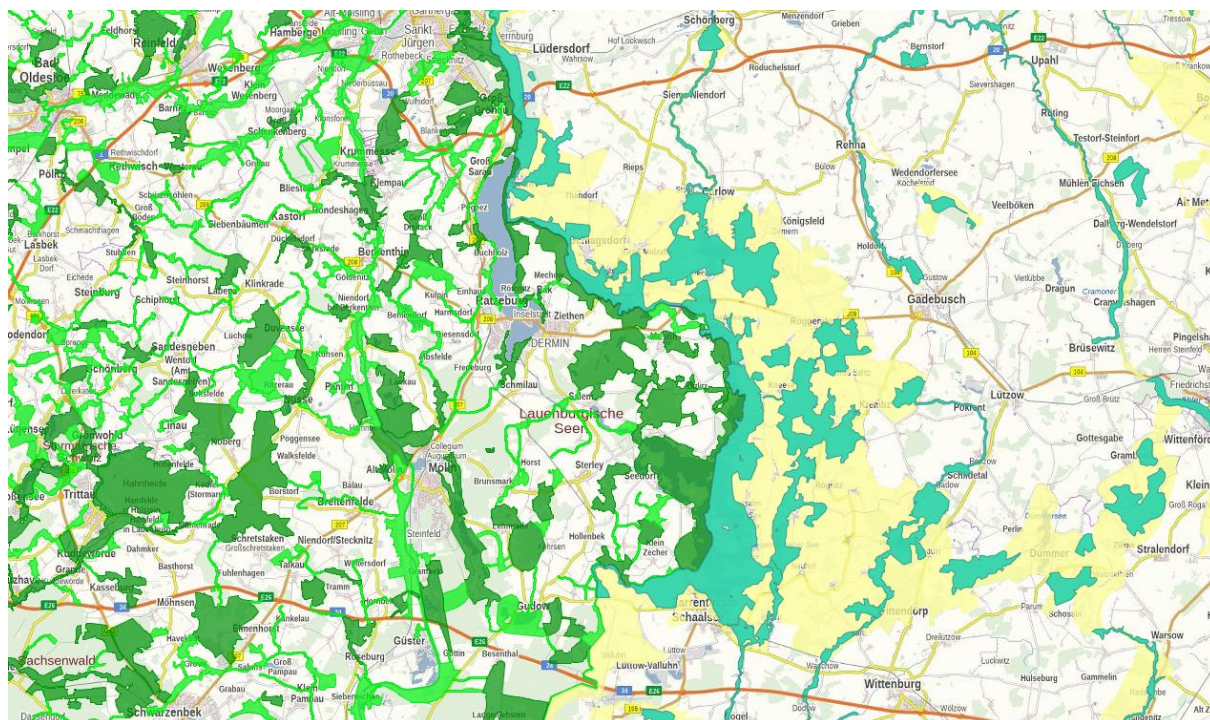
*„Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; **es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.** Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. **Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.**“*

Der BUND bittet daher zusätzlich zu prüfen, inwieweit die Karte aus dem LRP, Abbildung 32: Wanderkorridor für Wildtiere -Querungshilfen an Bundesfernstraßen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - landesweite Ebene - Schwerpunkttraum: Korridor für wandernde Tierarten (Quelle: LANIS-SH, Stand: 2014) in die Planung einbezogen wurde, denn ein ebenso großes Problem wie der Klimawandel ist das Artensterben, für das unserer Gesellschaft eine große Verantwortung zukommt. Unter diesem Gesichtspunkt kommt auch der Gemeinde Schiphorst eine große Verantwortung zu, letzte verbliebene offene Wanderkorridore nicht endgültig zu verbauen, denn in den Unterlagen wird sogar darauf hingewiesen, dass es offenbar weitere Erweiterungsplanungen in den Außenbereich der Dörfer gibt, obwohl im Landschaftsrahmenplan Planungsraum III festgestellt wird:

„Laut der Karte 1 des LRP befindet sich im südlichen Teil des Plangebietes ein Bereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (Verbundachse).“

Zusätzlich müsste auch die Karte des **LRP-Hauptkarte_Illa_ost_schmal** berücksichtigt werden, die Biotopverbundachsen im Planungsraum verzeichnet hat. Anspruchsvolle Arten wie das Rotwild sollten durch vergrämende Barrieren wie WEA (siehe Kurs Natur 2030) nicht daran gehindert werden, unterschiedliche Rotwildlebensräume zu erreichen. Schon jetzt droht eine genetische Verarmung des Rotwildes - und der genetischen Verarmung folgt das Aussterben, wobei hier vom BUND das Rotwild stellvertretend für alle anderen Arten genannt wird, die oben auf S. 2 unserer STN aufgeführt werden.

Auch die Metropolregion Hamburg hat sich mit Raumplanung befasst und ebenfalls eine Karte zum Biotopverbund (2023) vorgelegt, auch die Biotopverbundachsen dieser Planung sind zu berücksichtigen:



Wir zitieren zur Bekräftigung unserer Haltung aus der Stellungnahme des BUND SH zu den Regionalplänen vom August 2023:

„Auf die Bedeutung der Wanderkorridore wird im Umweltbericht nicht ausreichend eingegangen. Diese Korridore haben die gleiche Bedeutung wie die Siedlungsachsen und sind entsprechend zu bewerten und darzustellen.“

Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein legt zudem nahe, die regionalen Freiraumstrukturen um eine Flächenkategorie für ein Waldverbundsystem mit entsprechenden Flächenausweisungen zu ergänzen. So kann ein Beitrag zur Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein und zur Vernetzung der teilweise isoliert liegenden Waldflächen erreicht werden. Flächen, für die andere entgegenstehende Ziele des Naturschutzes festgelegt sind, sind nicht als Flächen für den Waldverbund geeignet.“

Die Projektfläche um Schiphorst ergänzt in jedem Fall die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und leistet so einen Beitrag zum Aufbau des Biotopverbundsystems. Sie ist nach Auffassung des BUND nicht für Repowering und/oder als Sondergebiet für WEA auszuweisen. Nach gültiger F-Planung ist der Planungsraum als Ackerland ausgewiesen, der jetzt zu einem Sondergebiet für eine WEA umgewidmet werden soll. Immer unwahrscheinlicher wird durch einen geplanten Zu- und Ausbau der WEA, dass ein weiteres Ziel der Landesrahmenplanung, nämlich **der Erhalt der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt (Kurs Natur 2030)** erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ist folgende Argumentation nicht schlüssig:

Da der Zeithorizont bis zum Inkrafttreten des LEP Windenergie sowie des neuen Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land und der darin festgelegten Windenergiegebiete nicht absehbar ist, macht die Gemeinde Schiphorst vorliegend von ihrer vom Bundesgesetzgeber erteilten Ermächtigung nach § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch, mit der Änderung des Flächennutzungsplans über die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen. Die Gemeinde Schiphorst wird parallel zur Bauleitplanung daher über die Amtsverwaltung einen Antrag auf Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein bei der Landesplanung stellen. (S. 16)

Warum die Eile? Offenbar sollen auf die Schnelle Tatsachen geschaffen werden, die der Artenvielfalt abträglich sind und zu einseitig die Interessen der Energiewirtschaft im Auge haben. Gemeindliche Windenergiegebiete sind unter Beachtung der zukünftig im Landesentwicklungsplan (LEP) Windenergie an Land festgesetzten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu ermitteln. Denn wir haben in SH keinen Mangel an WEA. Im Gegenteil, es fehlt an Stromleitungen, an Speicherkapazitäten und einem geordneten Konzept, das den Wildwuchs der WEA in geordnete Bahnen lenkt. Der BUND ist für die Energiewende, aber Maß und Mitte müssen gewahrt bleiben. Naturschutz und erneuerbare Energien dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Wir bitten Sie, uns über die Abwägung unserer Einwendungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Uta v. Jass

Der BUND versendet diese Einwendung zur Kenntnis an die UNB des Kreises.